

Checkliste:

Hygiene- & Infektionsschutzkonzept für Veranstalter in NRW

Stand 13.10.2020

Anmerkung:

In der aktuellen Lage müssen Veranstaltungsplaner und Veranstaltungsplanerinnen die Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer beachten. Um Ihnen die Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung in Zeiten von Corona zu vereinfachen, haben wir eine Checkliste mit Informationen zum Hygiene- und Infektionsschutz zusammengestellt. Die Corona-Checkliste beinhaltet vier übergeordnete Themen an denen Sie sich bei der Erstellung Ihres Konzepts orientieren können:

- Klärung der Verantwortlichkeiten
- Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Besuchern
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- Einhaltung der Vorgaben zur besonderen Infektionshygiene.

Schritt 1:

Klärung der Verantwortlichkeiten

- Wer ist **Ansprechpartner** für das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sowie seine Durchführung und Einhaltung bei der Veranstaltung?
- Wie ist die **Einhaltung der Regelungen** zu kontrollieren?
 - Informationstafeln über Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Handhygiene und Abstandsregeln)
 - Sind diese für Besucher leicht verständlich?
 - Sind diese ggf. für internationale Besucher zu übersetzen?
 - Kontrollen durch das Sicherheitspersonal?
 - Stimmen Sie sich hierzu mit dem Location-Betreiber ab.

Schritt 2:

Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Besuchern

- Welche **Ausnahmen** gibt es von der Regelung zum Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen den Besuchern?
 - In gerader Linie verwandte Personen,
 - Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten,
 - Begleitungen Minderjähriger oder Schutzbedürftiger Personen,
 - Zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen,
 - Gruppen von maximal 10 Personen.
 - bei Hotspot-Regelung Gruppen von maximal 5 Personen,
 - Es ist durchgehend ein Schutz durch eine baulich wirksame Abtrennung gegeben (z.B. Plexiglas-Scheibe o.ä.)

- Wie ist die **Besucherbegrenzung für meine Location** zu kalkulieren?
 - Kalkulieren Sie am Besten in Rücksprache mit dem Location-Betreiber.
 - **Bei Messen**
 - Begrenzen Sie die Anzahl der Besucher auf eine Person pro 7 qm².
 - Kalkulieren Sie Beschäftigte von Standbetreibern ausschließlich dann mit ein, sofern sie mehr als eine Person pro 35 qm² ausmachen.
 - **Bei Kongressen** (ohne relevanten Ausstellungsteil)
 - Legen Sie dar, wie der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besuchern eingehalten werden kann (Stichwort: Art der Bestuhlung und Wegführung).
 - Achten Sie bei Präsentationen (z.B. Poster-Ausstellung) auf eine Teilnehmerbegrenzung von eine Person pro 7 qm².
 - Bei einer **Teilnehmerzahl von gleichzeitig 1.000 Personen und mehr** darf die Auslastung der Location 30% der Regelauslastung nicht überschreiten. Nur unter Einhaltung aller Infektionsschutzrelevanten Maßgaben kann die zuständige Behörde hier Einzelfall Ausnahmen gewähren.

- Welche **weiteren Informationen** sind wichtig, um die Einhaltung des Hygiene- und Infektionsschutzes nachzuweisen?
 - Geben Sie die Größe der Location an (Räumlichkeiten und Außenbereiche),

- Legen Sie dar, wie Sie durch Standformate und den Aufbau der Ausstellungsbereiche die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Wegeführung sicherstellen?
- Kann man im Rahmen der Veranstaltung auch ein **Vortragsprogramm** anbieten?
 - Ja, wenn Sie
 - die Teilnehmer durch Zugangsbeschränkung zu den Vortragsräumen so begrenzen und
 - Sitzplätze so markieren,
 dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besuchern im Vortragsraum zu jeder Zeit gewahrt ist.

Schritt 3:

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- Welche Ausnahmen gibt es bei Fachmessen und Fachkongressen von der Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen?
 - Am Sitzplatz gilt keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung;
 - Bei der Hotspot-Regelung muss die Mund-Nase-Bedeckung grundsätzlich auch am Platz getragen werden. In diesem Fall gelten ggf. die folgenden Ausnahmen:
 - Personen, die aus medizinischen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können;
 - Als Veranstalter entscheiden Sie, ob auf der Veranstaltung ein entsprechendes Attest hierüber mitzuführen ist.
Unser Tipp: Kommunizieren Sie diese Regelung am besten vorab.
 - die Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen erfordert dies;
 - zur Einnahme von Speisen und Getränken;
 - falls dies vorübergehend zur Erfüllung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- Schließen Sie Personen, die nicht zu diesen Ausnahmen zählen und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, unbedingt mithilfe des Sicherheitspersonals von der Veranstaltung aus.

Schritt 4:

Wie stelle ich sicher, dass die Vorgaben zur besonderen Infektionshygiene eingehalten werden können?

- Wie achte ich auf die Einhaltung der Infektionshygiene beim **Besuchermanagement**?
 - Kontaktfreies Einlassmanagement
 - Kontaktfreies Bezahlen
 - Zeitversetzter Einlass (Teilnahme für begrenzte Zeitspannen, einzelne Tage)
 - Bei Veranstaltung ab 500 TN durch ein geeignetes An- und Abreisemanagement;
 - Zentrale Besucherregistrierung unter Berücksichtigung der DSGVO
 - Besucher mit Erkältungssymptomen dürfen die Veranstaltung nicht besuchen.
 - Bringen Sie entsprechend Informationstafeln am Eingang an.

- Wie stellt man eine **Vermeidung von Tröpfcheninfektionen** und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen) sicher?
 - Sorgen Sie für Angebote zur Handhygiene, insbesondere an Eingängen (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten).
 - Sorgen Sie für eine regelmäßige Desinfektion von Flächen, Türklinken und Handläufen.
 - Sorgen Sie für regelmäßige Reinigungsintervalle (Sanitäreanlagen und Ausstellungsräume)
 - Wie ist eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten zu gewährleisten?
 - Durch eine nachgewiesene regelmäßige Lüftung der Veranstaltungsräume mit Frischluft.
 - Durch innovative Techniken der Luftfilterung, wenn diese erwiesenermaßen ebenso wirksam sind.
 - Kontaktieren Sie zu diesen Punkten am besten den Location-Betreiber oder Ihren Service-Dienstleister.

- Wie kann ich trotz aller Regelungen **Gastronomie** anbieten?
 - Gastronomie-Angebote unterliegen wie Restaurantbetriebe den Regelungen in §14 der CoronaSchVo.
 - Auch beim gastronomischen Angebot in Ihrer Location bedeutet das:
 - Der Abstand von 1,5 Metern muss zwischen Personen im gastronomischen Bereich gewahrt werden (oben genannte Ausnahmen gelten auch hier).
 - Speisen dürfen am Tisch als Tellergerichte serviert werden.

- Sorgen Sie bei Selbstbedienungsbuffets für die Bereitstellung von Desinfektionsmittelspendern.
- Achten Sie darauf, dass Gäste sich vor jeder Benutzung die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Sorgen Sie zudem für eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.).

Impressum:
Cologne Convention Bureau
KölnTourismus GmbH, Kardinal-Höffner-Platz 1, 50667 Köln
Tel. +49.221.34643218 | www.locations.koeln | convention@koelntourismus.de

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.koelntourismus.de/datenschutz
See our information on data protection at www.cologne-tourism.com/legal-notice